20.10.2020

**Nds. Landesbehörde für** **Strassenbau und Verkehr**  
Stabsstelle Planfeststellung

Dezernat 51  
**Göttinger Chaussee 76 A**

**30453 HANNOVER**   
    
    
Planfeststellung Autobahn A 33 Nord

Neubau der Bundesautobahn A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis A 33/B 51n (OU Belm)

Sehr geehrte Damen und Herren,   
    
ich erhebe eine Einwendung gegen den geplanten Bau der Autobahn A33 Nord, um meine materiellen und persönlichen Rechte jetzt und in Zukunft zu sichern.   
Mit der Einwendung wende ich mich gegen den geplanten Neubau der Autobahn A33 Nord. Ich werde vortragen, dass ich durch den Autobahnbau in meinen Belangen berührt bin. Ich werde weiter vortragen, dass der Autobahnbau so, wie er jetzt geplant ist, rechtswidrig ist und mich in meinen Rechten verletzt.   
  
Ich stelle ausdrücklich fest, dass für mich durch den Autobahnbau in Zukunft Beeinträchtigungen auftreten können, von denen ich heute noch nicht absehen kann, daß und in welcher Form sie auf- oder eintreten werden. Dies betrifft meine materielle und meine persönliche Unversehrtheit, meine Gesundheit und mein Eigentum.

**Mir ist der Erhalt der bestehenden Natur besonders wichtig.**

Der Bau der A33 Nord und die dadurch induzierten Verkehre führen zu

irreparablen Schäden was die Natur-und Artenvielfalt, die Flächenschäden, die

Wasserwirtschaft, das Klima und die Luft dieser Region betrifft, da diese eine der

noch wenigen verkehrlich unzerschnittenen Räume in Deutschland ist.

**Ich habe Bedenken, das sich das lokale Klima durch die Autobahn A33 Nord ändern wird**   
Der Aufbruch von Grünland und Moorböden durch den Bau der Autobahn führt zu verheerenden Folgen in Bezug auf den Klimawandel und konterkariert die politisch gewollten Ziele der CO2-Reduzierung in nicht hinnehmbarer Weise.  
Die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland werden durch den Bau dieser Autobahn in besonderem Maße missachtet.  
Ein großer Teil der geplanten Trasse der A33 Nord verlaufen über Moore mit Mächtigkeiten von bis zu über 20 Metern. Das Abtragen der Moorböden bedeutet ein massives Aufschließen des C02-Depots Moor. In den Planungsunterlagen fehlen Angaben, wohin der Aushub verbracht wird, was damit geschehen soll und wie stark das Klima durch die CO2-Freisetzung belastet wird.  
Eine Aufsandung der Moore wird ökologische Schäden durch Verseuchungen mit Oker (Eisenoxid) und weiteren Schadstoffen und  nicht kalkulierbare Grundwasserschäden nach sich ziehen, die in den Planungsunterlagen nicht berücksichtigt sind.   
**Ich möchte, dass weitere Alternativen zur Autobahn berücksichtigt werden.**   
Der Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs unter Berücksichtigung des demografischen Wandels in der Region findet in den Planungen keine Berücksichtigung. Es hätte geprüft werden müssen, ob die verkehrlichen Ziele auch mit anderen, preiswerteren Mitteln als einer Autobahn zu realisieren sind.

Schwerwiegende Betroffenheit meines landwirtschaftlichen Betriebes Ich bin selbstständiger Landwirt Ich bin Vertragslandwirt Ich bin Pächter  
Mein landwirtschaftlicher Betrieb liegt in der Gemeinde **[[Namen einfügen]]**, Landkreis **[[Namen einfügen]],** und ist von der Planung bzw. vom Bau der A33 Nord sehr schwerwiegend betroffen.  
Mein Hof befindet sich in   
**[[PLZ, Ort, Adresse]]**   
Die Katasterbezeichnung lautet: **[[Gemarkung, Flur, Flurstücke]]**

Die geplante A33 Nord führt auf einer Länge von **[[Meterangabe]]** m durch meine landwirtschaftlichen Flächen. Dadurch entsteht mir ein nicht hinnehmbarer Verlust an **[[Ackerfläche / Weidefläche]]**.

Vor dem Hintergrund des herrschenden Flächendrucks bin ich auf jeden Quadratmeter angewiesen. Jeder Flächenverlust ist eine Gefährdung meiner Existenz.  
Hofnahe Ersatzflächen in vergleichbarer Qualität stehen nicht zur Verfügung.   
Die als hofnahe Ersatzflächen in Frage kommen Flurstücke sind ebenfalls vom Bau der A33 Nord betroffen.  
Auch die Kompensationsmaßnahmen für den Bau der A33 Nord werden landwirtschaftliche Flächen verbrauchen. Dadurch wird der Flächendruck weiter erhöht und meine Existenz bedroht.  
Die geplante A33 Nord durchschneidet die Flurstruktur, zerteilt meine landwirtschaftlichen Flächen und trennt einen Teil derselben ab.   
Dadurch verliere ich wertvolle hofnahe Flächen, und mir entstehen erhebliche Arrondierungsschäden. Falls die A33 Nord gebaut wird, gehen mir **[[Quadradmeter-** **oder Hektarangabe der abgetrennten Fläche einfügen]]** meiner arrondierten Fläche verloren. Dies benachteiligt meinen Betrieb auf nicht hinnehmbare Weise.  
Die Flächenzerschneidung und der Verlust an arrondierter Fläche macht eine rentable Bewirtschaftung meines Betriebes unmöglich und gefährdet somit meine Existenz.  
Die geplante A33 Nord zerstört vorhandene Straßen- und Wegebeziehungen, die für die rentable Bewirtschaftung meines Betriebes zwingend erforderlich sind. Ohne diese Straßen- und Wegebeziehungen sehe ich meine Existenz bedroht.   
Falls die A33 Nord gebaut wird, kommt nur **[[Straßen - bzw. Wegebezeichnung einfügen]]** als Zuwegung für meine abgetrennten Flächen in Frage. Das bedeutet für mich einen Umweg von **[[Kilometerangabe einfügen]]** km bei jeder Fahrt. Auch dies benachteiligt meinen Betrieb auf nicht akzeptable Weise, denn jeder Umweg kostet Geld und Zeit.  
Die geplante A33 Nord beeinträchtigt das Gewässernetz erheblich.   
Da ein funktionierendes Be- und Entwässerungssystem für die landwirtschaftliche Nutzung meiner Flächen zwingend erforderlich ist, stellt jede künftige Störung ein massives Risiko für meine Existenz dar.

FFH steht für Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt und Habitat = Lebensraum. Die FFH-Richtlinie1 wurde im Jahr 1992 vom Europäischen Rat beschlossen. Sie hat zum Ziel, die in der Richtlinie aufgeführten, natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen) des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Europa dauerhaft zu erhalten. Die FFH-Richtlinie gibt vor, dass die betreffenden Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten in den FFH-Gebieten in ihrem Umfang und ihrer Qualität erhalten werden müssen. Die rechtlichen Verpflichtungen in FFH-Gebieten sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 31 ff. normiert. So ist es insbesondere verboten, FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen (§ 33 BNatSchG).

Für Pläne (z.B. einen Bebauungsplan) oder Projekte (z.B. eine Bundesfernstraßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH -Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH -Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Es muss also ein "Verträglichkeitsgutachten" erstellt werden.

**Durch den Bau der A33 Nord werden die FFH Richtlinien deutlich verletzt.**

Ich erwarte, dass alle Maßnahmen auf meinem Grund und Boden, die in Zusammenhang mit dem Bau der A33 Nord stehen, wie Verlegung von Dränagen, Leitungen aller Art, Zufahrten, Wegen, Zäunen etc. für mich kostenfrei durch den Vorgabenträger durchgeführt werden und das alle durch die Bauarbeiten in Anspruch genommenen Flächen in ihren Ursprungszustand versetzt werden.

Dies bitte ich mir im Vorfeld schriftlich zu bestätigen.

Die Nutzen-Kosten-Rechnung für die A33 Nord halte ich für falsch. Eine aktuelle detaillierte Analyse ist nicht vorgelegt worden.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt der Einwendung in schriftlicher Form.

               , den 20.10.2020

**Unterschrift:**

**Vergessen Sie bitte nicht, Ihre Einwendung mit Ihrer Adresse zu versehen und zu unterschreiben bevor Sie diese abgeben oder absenden!**